

Anzeige einer öffentlichen Vergnügung nach § 42 Ordnungsbehördengesetz

Antragsteller / Veranstalter

| | |
|---------------|--------|
| Name, Vorname | |
| Anschrift | |
| | |
| Telefon | E-Mail |

Zeitpunkt und Ort der Vergnügung

| | | | | |
|-----------------------|--------------------------|-----|-----|-----|
| Am | Von | Uhr | Bis | Uhr |
| Am | Von | Uhr | Bis | Uhr |
| Am | Von | Uhr | Bis | Uhr |
| Ort der Veranstaltung | Anlass der Veranstaltung | | | |

Art der Vergnügung / Musikdarbietung

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Alleinunterhalter <input type="checkbox"/> Musikkapelle mit _____ Spielern | |
| <input type="checkbox"/> Diskothek <input type="checkbox"/> | |
| Zugelassene Personenanzahl | Ausgabe von Speisen und Getränken <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| Bemerkungen | |

Gleichzeitig wird die Hinausschiebung des Beginns der Sperrzeit beantragt: (ist min. 4 Wochen vorher einzureichen)

| | | | | |
|----|-----|-----|-----|-----|
| Am | Von | Uhr | Bis | Uhr |
| Am | Von | Uhr | Bis | Uhr |

_____ Ort, Datum

_____ Unterschrift des Antragstellers / Veranstalters

Wird von der Behörde ausgefüllt:

Nr.

Anzeigebestätigung

Erlaubnis

Der Eingang der Anzeige am _____ wird bestätigt.

Die Voraussetzung des § 42 Abs. 1 Satz 1 OBG ist erfüllt.

Die Anzeige nach § 42 Abs. 1 Satz 1 OBG ist nicht rechtzeitig eingegangen.

Die Erlaubnis nach § 42 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 OBG wird unter Beachtung der auf der Rückseite abgedruckten Auflagen und des Hinweises erteilt.
Gesonderter Auflagenbescheid ergeht. ergeht nicht.

Die Hinausschiebung des Beginns der Sperrzeit wird, wie beantragt, jederzeit widerruflich bis _____ Uhr genehmigt.

Erlaubnisgebühr: _____ €

Bitte zahlen Sie den Betrag innerhalb von 14 Tagen in der Kasse oder auf folgendes Bankkonto ein:

Bankverbindung:

DKB Erfurt
IBAN: DE 9612 0300 0000 0093 2806
BIC: BYLADEM1001

Verteiler:

- Bescheinigung für den Anzeigenden
- Abdruck an Kasse
- Abdruck an Polizeidienststelle zur Überwachung und Mitteilung evtl. Beanstandungen
- Akte

.....
(Datum)

.....
(Stempel, Unterschrift)

Auflagen:

1. Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Störung der Nachtruhe, insbesondere der Hausbewohner und der Nachbarschaft, zu vermeiden. Ab 22.00 Uhr müssen die Fenster des Gastlokals auch während der Musikpausen geschlossen gehalten werden; die Verwendung von Tonverstärkern ist ab 22.00 Uhr untersagt. An Sonntagen, an gesetzlichen und an staatlich geschützten Feiertagen dürfen musikalische Darbietungen nicht vor 10 Uhr begonnen werden; dies gilt auch für mechanische Musikgeräte.
2. Die für bestimmte Tage (z.B. Karfreitag, Volkstrauertag, Totensonntag...) gesetzlich oder durch die Gemeinde angeordnete Beschränkungen öffentlicher und sonstiger Vergnügungen sind zu beachten.
3. Bei Tanzveranstaltungen sind die hierfür geltenden Bestimmungen des Thüringer Feiertagsgesetzes einzuhalten (Auszug aus dem Gesetz siehe unten).
4. Die Arbeitsschutzbestimmungen, insbesondere die Vorschriften über die Arbeitszeit des Personals sind zu beachten.
5. Die Eingänge und Ausgänge des Lokals sind bis zum Weggehen des letzten Gastes unversperrt und ausreichend beleuchtet zu halten.
6. Die Bestimmungen über den Schutz Jugendlicher sind einzuhalten (siehe unten).
7. Zur Verhütung von Gefahren sowie zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder Belästigungen können jederzeit Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Reichen Anordnungen nicht aus, kann die Veranstaltung untersagt werden.
8. Die Sperzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt um 1.00 Uhr- im Freien um 22.00 Uhr- und endet um 6.00 Uhr. Abweichungen bedürfen der Erlaubnis (§7 Gaststättenverordnung – ThürGastVO-).
9. Die in den jeweiligen raumbezogenen Erlaubnisbescheiden (Gaststättenerlaubnis, Baugenehmigung, Versammlungsstättenerlaubnis) enthaltenen sicherheits- und ordnungsrechtlichen Auflagen sind genauestens zu beachten und einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften zur Sicherung des Ruhebedürfnisses der Bevölkerung und der Nachbarschaft sowie des vorbeugenden Brandschutzes.

Hinweis:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Vergnügung im Sinne des §42 OBG ohne die erforderliche Anzeige oder Erlaubnis veranstaltet. Diese Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet.

Auszug aus dem Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dez. 1994 (GVBL.S.1221)

§6 Erhöhter Schutz an stillen Tagen

(1) Am Karfreitag ganztätig, am vorletzten Sonntag vor dem ersten Advent als Volkstrauertag und am Totensonntag jeweils ab 3.00 Uhr sind unbeschadet der §§ 4 und 5 verboten:

1. musikalische und sonstige unterhaltende Darbietungen jeder Art in Gaststätten und in Nebenräumen mit Schankbetrieb,
2. öffentliche sportliche Veranstaltungen,
3. alle sonstigen öffentlichen Veranstaltungen, wenn sie nicht der Würdigung des Tages oder Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen und auf den Charakter des Tages Rücksicht nehmen.

(2) Am Tag vor dem ersten Weihnachtsfeiertag (Heilig Abend) gelten die Verbote des Absatzes 1 Nr.2 und 3 ab 15.00 Uhr

§8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

3. an den stillen Tagen

- a) entgegen §6 Abs.1 Nr.1 musikalische u. sonstige unterhaltende Darbietungen jeder Art in Gaststätten und in Nebenräumen mit Schankbetrieb veranstaltet
- b) entgegen §6 Abs.1 Nr.2 öffentliche sportliche Veranstaltungen durchführt,
- c) entgegen §6 Abs.1 Nr.3 andere als die dort zugelassenen öffentlichen Veranstaltungen durchführt.

4. am Tag vor dem ersten Weihnachtsfeiertag (Heiliger Abend)

- a) entgegen §6 Abs.1 Nr.2 und Abs.3 öffentliche sportliche Veranstaltungen durchführt,
- b) entgegen §6 Abs.1 Nr.3 und Abs. 3 andere als die dort zugelassenen öffentlichen Veranstaltungen durchgeföhrt.

Auszug aus dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz-JöSchG) vom 25.Febr.1985 (BGBl.IS 425) mit allen Änderungen

§2

(1) Kind im Sinne des Gesetzes ist, wer noch nicht vierzehn, Jugendlicher, wer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist.

(4) Soweit nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben Kinder und Jugendliche ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.

(5) Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche.

§3

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nur gestattet werden, wenn ein Erziehungsberechtigter sie begleitet. Dies gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche

1. an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen,
2. sich auf Reisen befinden oder
3. eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen.

(2) Jugendlichen ab sechzehn Jahren ist der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten bis 24.00 Uhr gestattet

(3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geföhrt werden, darf Kindern nicht gestattet werden

§4

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Brandwein, brandweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Brandwein enthalten, an Kinder und Jugendliche
2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

§5

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nicht u. Jugendlichen ab sechzehn Jahren bis längstens 24.00 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22.00 Uhr und Jugendliche unter sechzehn Jahren bis 24.00 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung anerkannter Träger der Jugendhilfe durchföhrt oder der Brauchtumpflege dient.

(3) Ausnahmen von Absatz 1 können auf Vorschlag des Jugendamtes zugelassen werden.

§8

(1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichem dienenden Räumen darf Kindern u. Jugendliche nicht gestattet werden.

§10 In Gaststätten dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der ausstellenden Behörde einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, müsste dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.